

Wall 55 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Der Vorsitzende
Landeshaus

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/384

24105 Kiel

Kiel, 15.02.2010

1. Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur
2. Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und für Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen die Anmerkungen des Tourismusverbandes Schleswig-Holstein zu dem o.g. Gesetzesentwurf und der bereits erlassenen Landesverordnung.

Leider hatten wir erstmals nicht die Möglichkeit, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Stellungnahme abgeben zu können. Dies ist für uns unverständlich und nicht nachvollziehbar, da das Landesnaturschutzgesetz maßgeblich den Tourismus und seine künftige Entwicklung tangiert. Wir bitten Sie daher, unter Umgehung der Fristen unsere Anmerkungen in Ihre Beratungen mit einzubeziehen. Gleichzeitig bitten wir um Aufnahme in das Beteiligungsverfahren zum Landeswassergesetz. Auch hier sind wir bisher nicht einbezogen.

Die folgenden Anmerkungen beziehen sich in weiten Teilen auf die Empfehlungen aus dem Gutachten zur „Optimierung der touristischen Infrastruktur“, das seit Dezember 2008 dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vorliegt.

Im Laufe der Bearbeitung des vorliegenden Gutachtens konnten **Hemmnisse und Barrieren durch natur-, wasser- und küstenschutzrechtliche Regelungen** für eine nachhaltige und marktgerechte Infrastrukturentwicklung im Tourismus Schleswig-Holstein herausgearbeitet werden.

Von besonderer Bedeutung für die zielgruppenbezogene Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur ist der Leitgedanke „Infrastruktur ans Wasser bringen“. Dieser wird markenstrategisch unterlegt durch das Leitthema „Maritimes Urlaubs- und Erlebnisland Schleswig-Holstein“. Vor diesem Hintergrund bedarf es aus unserer Sicht einer Überprüfung sämtlicher Regelungen und Vorschriften, die der Umsetzung des vorgeschlagenen Gesamtkonzeptes im Wege stehen könnten. Hierbei sind Nutzungseinschränkungen der Strände ebenso zu prüfen wie solche Regelungen, die die Realisierung von touristischer Infrastruktur in küstennaher Bebauung be- oder verhindern.

Neue Formen der Strandnutzung

Der verstärkten Nutzung der Strände, auch mit gänzlich neuen und in den bisherigen Tourismusstrukturen nicht herangezogenen **thematischen Strandnutzungskonzepten**, kommt im Hinblick auf die zielgruppenbezogene Optimierung der touristischen Infrastruktur künftig eine Schlüsselrolle zu. Vor diesem Hintergrund ist aus gutachterlicher Sicht zu prüfen, welche Regelungen die künftigen Nutzungen beeinträchtigen oder gar verhindern könnten.

Mit dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes vom 06.03.2007 sind die bisherigen Regelungen zur Sondernutzung am Meeresstrand entfallen. Gem. §43 Abs. 2 des Gesetzes sollen Verlängerung und Neufassung von Sondernutzungsgenehmigungen auf Grundlage durchgehend einheitlicher Vorgehensweisen und Verfahrensregeln in einer Landesverordnung geregelt werden.

Entsprechend hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein im Dezember 2008 die „**Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und für Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung**“ erlassen.

Die Landesverordnung gibt dem Naturschutz im Hinblick auf die Genehmigung von Sondernutzungen den Vorrang. Dieser Ansatz ist grundsätzlich dort zu befürworten, wo dem Naturschutzgedanken tatsächlich Rechnung getragen werden kann. Dies ist jedoch in vielen innerörtlichen Lagen in Schleswig-Holstein nicht der Fall.

Vielmehr hat sich dort durch Promenadenbau, anschließende Küstenbebauung und Strandnutzung selbst eine Situation entwickelt, die weit von den eigentlichen naturschutzbezogenen Vorstellungen und Grundsätzen entfernt ist. Bereits heute unterliegen viele Strände an der Nordsee und insbesondere an der Ostsee in Wesen, Gestalt und Nutzung einer vorrangigen touristischen Nutzung.

Die Realität dieser innerörtlichen Strandabschnitte wird durch die gegenwärtige Regelung im Landesnaturschutzgesetz mit der 100 m-Regelung nicht berücksichtigt. Darüber hinaus kann die gegenwärtige Regelung entwicklungshemmend wirken, da jede innovative Nutzung unter der Perspektive des naturschutzrechtlichen Vorrangs ggf. eingeschränkt oder verhindert werden kann. Jede Nutzung der Strände ist eine Einzelfallentscheidung mit Ausnahme-genehmigung und damit im Rahmen der bestehenden Rahmenbedingungen Auslegungssache.

Damit bleibt unklar, was im Rahmen des Landesnaturschutzgesetzes unter Zugrundelegung der Landesverordnung künftig an Nutzungen und Entwicklungen möglich ist. Diese Unklarheit ist im Hinblick auf die strategischen Ziele der Tourismusentwicklung im Land ungünstig. Eine breit angelegte, aktiv unterstützte Entwicklung hin zu einer verbesserten und die Alleinstellungsmerkmale des Landes stärkenden Strandnutzung möglichst vieler Orte wird hierdurch zumindest eingeschränkt.¹

Daher wird vorgeschlagen, die gegenwärtige Landesverordnung wie folgt weiter zu entwickeln:

- Ermöglichung der innerörtlichen Ausweisung von „Wirtschaftsstränden“ durch die Gemeinden mit Vorrang der touristischen Nutzungen,²

¹ So hat Mecklenburg-Vorpommern beispielsweise als mögliche Ausnahmen „Stege“ und „Anlagen der Schifffahrt“, sofern sie vorrangig Gemeinschaftsanlagen sind und mit dem Küstenschutz vereinbar sind, definiert. Hiermit wurden Voraussetzungen für die Entwicklung und Nutzung der Seebrücken verbessert. Entsprechend findet man in Mecklenburg-Vorpommern heraus ragende Beispiele der attraktiven Nutzung von Seebrücken in Ahlbeck, Sellin und Heringsdorf.

² An die Ausweisung solcher Strandabschnitte sollten allerdings klare Voraussetzungen im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange geknüpft werden.

- Verdeutlichung der Landesverordnung durch Einbindung von Positivlisten oder ergänzenden Kommentierungen, um zu verdeutlichen, welche Sondernutzungen künftig in welcher Form möglich sind.

Innerörtliche bauliche Anlagen an Küstenstreifen

Durch die Fassung des LWG vom 11.2.2008 sind im LWG die Regelung über den Schutzstreifen 100 m landeinwärts von der Küstenlinie bzw. von der Steiluferkante oder vom seewärtigen Fußpunkt der Dünen entfallen, da diese bereits im Landesnaturschutzgesetz erfasst sind. Im LWG erhalten bleiben lediglich Regelungen für bauliche Anlagen in einer Entfernung von 50 m landeinwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen und im Deichvorland.

Die Errichtung baulicher Anlagen an Küsten in einem Abstand von 100 m landeinwärts von der Küstenlinie ist im § 35 „Schutzstreifen an Gewässern“ des Entwurfes zum Schutze der Natur geregelt. Es besteht ein Verbot für das Errichten baulicher Anlagen oder der wesentlichen Erweiterung bestehender Anlagen. Genehmigungspflichtige Ausnahmen regelt § 35 Abs. 3 und 4. Davon sind u.a. für den Tourismus relevant:

- Ausnahmen für öffentliche Häfen
- Ausnahmen für bauliche Erweiterungen eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs bestehen, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.
- Ausnahmen für bauliche Anlagen, die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägen oder von städtebaulicher Bedeutung sind.
- Ausnahmen für nach § 36 zugelassene Stege und für Sportboothäfen
- Ausnahmen für kleine bauliche Anlagen, die dem Naturschutz oder der Versorgung von Badegästen und Wassersportlern dienen.
- Ausnahmen können zugelassen werden für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Durchführung von Bebauungsplänen und Vorhaben innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile

Ausnahmen von § 35 LNatSchG regelt § 51 Abs. 1 des LNatSchG. Demnach kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn sich diese mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lassen und auch keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.

Damit wären an die Errichtung baulicher Anlagen in den touristischen **1a-Lagen des Landes hohe Hürden** geknüpft. Gerade diese Lagen sind jedoch für touristische Ansiedlungsentscheidungen gefragt und letztlich aus der Sicht des Landes und seiner Urlaubsorte angesichts der gegenüber Mecklenburg-Vorpommern nachteiligen Förderkulisse von höchster Bedeutung. Letztlich fallen Investitionsentscheidungen i.d.R. in Abhängigkeit von der realisierbaren Lage, wobei Lagedefizite oder sonstige Einschränkungen oftmals durch Fördermittel kompensiert werden können.

Die Konsequenz für Schleswig-Holstein ist daher, die nachteilige Förderkulisse und sonstige Defizite, z.B. in Ortsbild und Angebotsumfeld, durch gute Lageangebote zu kompensieren. Die Regelung im Landesnaturschutzgesetz stellen sich hierbei als sehr problematisch heraus. Selbst dort, wo es in der Vergangenheit gelungen ist, für den Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 4 des LWG in der Fassung vom 6.1.2004 zu erwirken, schwebte immer noch das „Damokles-Schwert“ einer **Normenkontrollklage** über der jeweiligen Projektentwicklung. Wendete sich die Normenkontrollklage gegen das Vorliegen eines „**dringenden öffentlichen Interesses**“, musste juristisch geprüft werden, ob ein solches vorliegt. An den Tatbestand eines „dringenden öffentlichen Interesses“ waren jedoch **hohe Hürden** geknüpft. Beispielsweise reichte ein Tourismuskonzept des Ortes, welches klar die Abhängigkeit der künftigen touristischen Entwicklung von einer Schlüsselinvestition in einer 1a-

Lage am Küstenstreifen nachwies, nicht aus (siehe nachfolgendes Beispiel der Gemeinde Grömitz).

Das Beispiel „Seaside Resort Grömitz“

Sämtliche inhaltlichen Argumente, die die Abhängigkeit der touristischen und der Gesamtentwicklung des Ortes verdeutlicht haben, konnten im Fall eines Normenkontrollverfahrens eines Zweitwohnungsbesitzers gegen die Gemeinde Grömitz das Oberverwaltungsgericht Schleswig nicht überzeugen.

Die Gemeinde verfügte über eine Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Küstenschutzbehörde für die Errichtung eines 180-Einheiten-Hotel-Resorts am Küstenstreifen. Ein Zweitwohnungsbesitzer, dessen Blick zum Meer durch das geplante Hotel verbaut worden wäre, reichte Normenkontrollklage ein. Das Oberverwaltungsgericht Schleswig entschied, dass in diesem Fall kein „dringendes öffentliches Interesse“ vorlag und gab dem Kläger Recht.

Abgesehen von diesem für die Gemeinde bedauerlichen Einzelfall ist zu befürchten, dass künftig Einzelfallgenehmigungen noch restriktiver ausgesprochen werden, als dies bisher bereits der Fall war.

Quelle: KrauseBohne Architects & Planners International, In: Gutachten zur Optimierung der touristischen Infrastruktur

Vor diesem Hintergrund ist der Landesregierung dringend zu raten, das Landesnaturschutzgesetz an entscheidenden Stellen neu zu fassen, um die Realisierung von behördlicherseits genehmigten Schlüsselvorhaben künftig nicht zu gefährden.

Nachfolgend noch einige Detailanmerkungen zu dem **Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur**:

§ 35 Schutzstreifen an Gewässern

- Wir empfehlen, auf Grund der oben dargestellten Notwendigkeit einer infrastrukturellen Entwicklung in den bestehenden Tourismusorten des Landes in § 35, Abs. 3, als Ausnahme die Tourismusorte aufzunehmen.
- In Abs. 4, 3., werden als Ausnahmemöglichkeit „kleine bauliche Anlagen, die dem Naturschutz oder der Versorgung von Badegästen und Wassersportlern dienen“ aufgeführt. Wir bitten darum, den einschränkenden Zusatz „kleine“ zu streichen. Hintergrund ist die oben geschilderte Entwicklung der Wasserkante im Sinne des ‚Maritimen Urlaubs- und Erlebnislandes Schleswig-Holstein‘.

§ 34 Sondernutzung am Meeresstrand

Der TVSH empfiehlt, in §34, Abs. 1, den Satz 2 („Bei der Einräumung der Sondernutzung ist ein angemessenes Verhältnis zwischen abgabepflichtigem Strand einerseits und abgabefreiem Strand andererseits zu gewährleisten.“) im Sinne der Deregulierung zu streichen.

Zusammengefasst geht es dem TVSH um Folgendes:

Zielsetzung

- Intensivere touristische Nutzung der Wasserkante in Abstimmung mit Wasser-, Natur- und Küstenschutz
- Attraktivierung der Tourismusorte in Schleswig-Holstein für Gäste und private Investoren
- Unterstützung der Landesprofilierung als „Maritimes Urlaubs- und Erlebnisland“

Gegenstand

- Abbau von Wettbewerbsnachteilen, die derzeit aufgrund nachteiliger Förder- und Genehmigungsprozesse bestehen

- Ausweisung von intensiv nutzbaren Teilen und Bereichen an der Wasserkante (Strand, Seebrücken) für spezielle Nutzungen und Spezialisierungen, die auch bauliche, infrastrukturelle Maßnahmen erfordern
- Unterscheidung und Ausweisung von Wirtschaftsstränden (bzw. -abschnitten) und Natur-(belassenen)-Stränden bzw. Strandabschnitten
- Erstellung eines verlässlichen Weißbuchs, das konkrete Nutzungen in Wirtschaftsstrandbereichen zulässt, um Genehmigungsverfahren für Kommunen und Investoren verständlicher, verlässlicher und schneller gestalten zu können

Gerne erläutern wir in einem persönlichen Gespräch unsere Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen
Tourismusverband Schleswig-Holstein



Dr. Catrin Homp
- Geschäftsführung -